

Gemeinde Hinte

Bebauungsplan Nr. 0406 Änderung Nr. 2

Verfahrensvermerke

Veröffentlichungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung: Hinte Flur: 5
Maßstab: 1:1000
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 1871); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1/1992). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Erden, den 11.02.1992

gez. Specht
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.10.90 die Aufstellung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 0406 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

gez. i.V. Busker gez. Duin
Bürgermeister Gemeindevizeiter

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.10.90 dem Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 25.2.91 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 25.2.91 bis 25.3.91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Hinze, den 13.02.1992

gez. i.V. Busker gez. Duin
Bürgermeister Gemeindevizeiter

Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.5.91 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Hinze, den 13.02.1992

gez. i.V. Busker gez. Duin
Bürgermeister Gemeindevizeiter

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.02.1992 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0406 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.02.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgermeister Gemeindevizeiter

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Hinze, den

Gemeindevizeiter

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2255)
□ und des § 9 Abs. 4 BauGB
□ und der §§ 56, 97 u. 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. S. 157)
□ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229),
hat der Rat der Gemeinde Hinte den Bebauungsplan Nr. 0406 (Änderung Nr. 2) als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung und den darin enthaltenen
□ textlichen Festsetzungen
□ sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzungen)
Hinze, den 13.02.1992

gez. i.V. Busker gez. Duin
Bürgermeister Gemeindevizeiter

Der Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes wurde vom Landkreis Aurich - Außenstelle Norden - Amt für Planung und Naturschutz ausgearbeitet.
Norden, den 6.2.92

Siegel
Landkreis Aurich
Außenstelle Norden
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
gez. Schöne
Dipl.-Ing.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB wurde am 27.9.90 ortsüblich bekanntgemacht und am 2.10.90 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.
Hinze, den 13.02.1992

Siegel
gez. i.V. Busker gez. Duin
Bürgermeister Gemeindevizeiter

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.02.1992 dem geänderten Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom 13.02.1992 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.02.1992 gegeben.
Hinze, den

Siegel
Bürgermeister Gemeindevizeiter

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 04.03.92 Az.: 309.10-21102-52011/0406 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldenburg, den 04.03.92
Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage
gez. Dr. Müller
Die Genehmigung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 3 BauGB / die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ist am 3.4.92 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich geworden.
Norden, den 5.5.90

Siegel
Landkreis Aurich
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Hinze, den

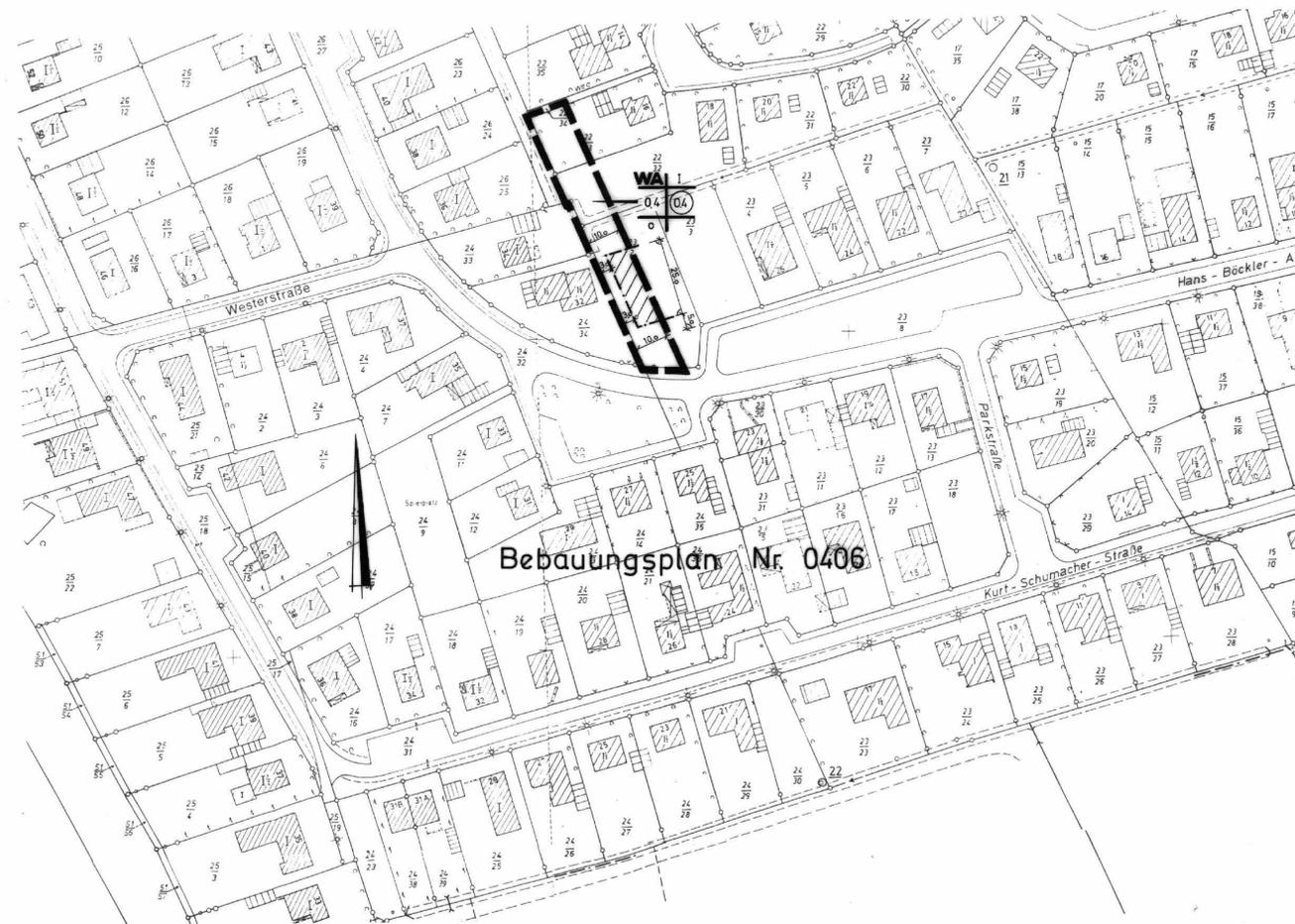
Siegel

Beglaubigungsvermerk: (nur für Zweitausfertigungen)
Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.
Norden, den

Siegel
Landkreis Aurich
Außenstelle Norden
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

zuletzt geändert durch:

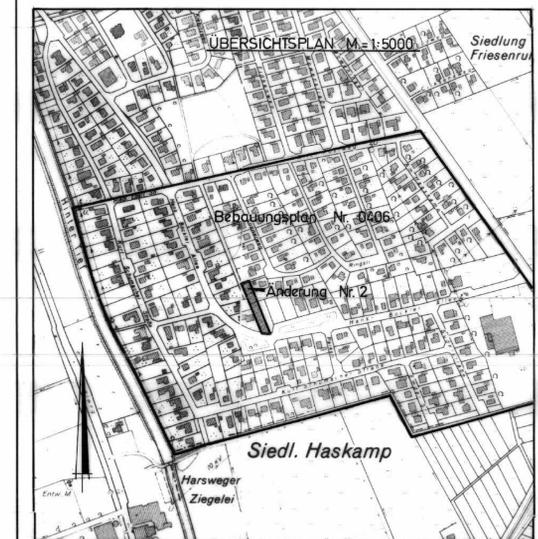
das Gesetz vom 31.8.90 (BGBl. I S. 889, 1122)
das Gesetz vom 27.3.90 (Nds. GVBl. S. 115)



Bebauungsplan Nr. 0406

Planzeichenerklärung

- Überbaubare Fläche
- Nicht überbaubare Fläche
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- 1** Zahl der Vollgeschosse
- 04** Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- o** Offene Bauweise
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 2
- Baugrenze



Gemeinde Hinte Bebauungsplan Nr. 0406		
Änderung Nr. 2	Planverfasser:	LANDKREIS AURICH Amt f. Planung u. Naturschutz Außenstelle Norden
	Verm.-Techn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
Maßstab 1:1000	Verfahrenstechn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Gezeichnet u. Vertriebsstechn. Bearbeitung:	22.1.91 Techn.-Angest. <i>[Signature]</i>
Plan Nr. 21/61/0406	Geprüft:	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Baudezernent:	<i>[Signature]</i>
	Geändert:	